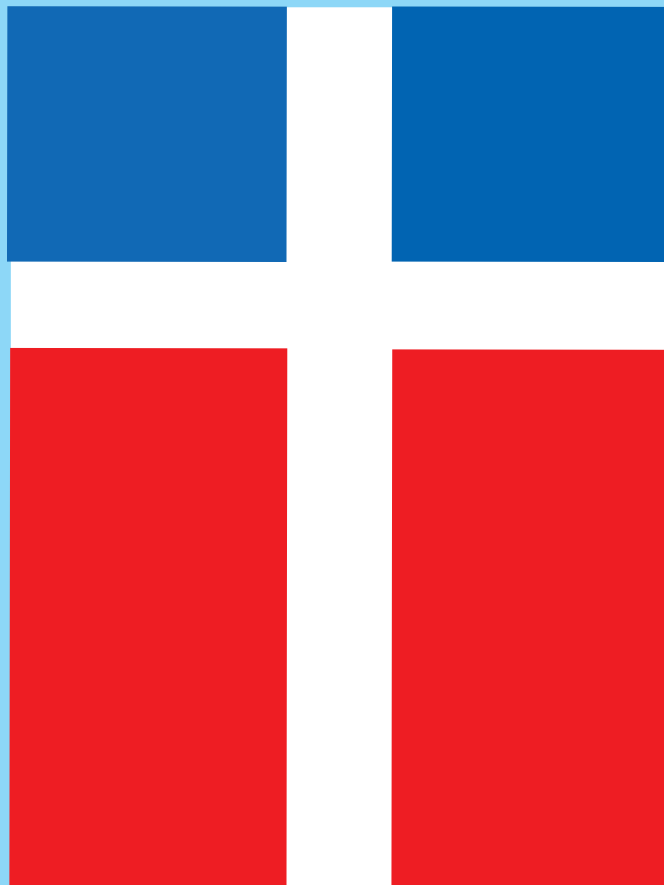


DAS SAARLAND IN GUTER VERFASSUNG!



60 Jahre Verfassung des Saarlandes

Am 5. Oktober 1947 fand die Wahl zur Gesetzgebenden Versammlung des Saarlandes statt, die am 15. Dezember 1947 die „Verfassung des Saarlandes“ verabschiedete. Das Saarland war gegründet. In der Präambel war die politische Unabhängigkeit „vom Deutschen Reich“ und der wirtschaftliche Anschluss an Frankreich festgelegt worden. Nach der Volksabstimmung am 23. Oktober 1955 machte der neu gewählte Landtag mit einer Verfassungsänderung den Weg frei für die Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland.

2007 ließ die Saarländische Landesregierung die 50 Jahre Zugehörigkeit des Saarlandes als 11. Bundesland der Bundesrepublik Deutschland feiern. In 60 Jahren, die seit der Inkraftsetzung der Saarverfassung vergangen waren, sah man keinen Anlass für eine Würdigung. Die Peter Imandt Gesellschaft nahm dies zur Kenntnis und thematisierte auf zwei Veranstaltungen die Entstehung der Saarländischen Verfassung und warum sich in deren Besonderheiten liegen.

DIE SAARVERFASSUNG VON 1947 - VORGESCHICHTE, WIRKUNG, FOLGEN Seite 3

Dr. Luitwin Bies, Völklingen

Jg. 1930, Historiker

GEDANKEN ZUR SAARLÄNDISCHE VERFASSUNG Seite 20

Dr. Volkmar Schöneburg, Potsdam

Jg. 1958, studierte Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und war bis Dezember 2001 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften der Juristischen Fakultät der Humboldt- Universität. Rechtsanwalt. Seit 2006 Richter am Verfassungsgericht des Landes Brandenburg. Darüber hinaus ist er als Publizist tätig.

Futterstraße 17-19
66111 Saarbrücken
Tel. 0049 (0) 681-5953892
Handy 0049 (0) 160-95209435
Fax: 0049 (0) 0681-5953893
www.peter-imandt.de
imandt@web.de



PETER-IMANDT-GESELLSCHAFT E.V.
Verein für politische Bildung und Kultur

Rosa
Luxemburg
Stiftung



Die Saar Verfassung von 1947

Vorgeschichte, Wirkung, Folgen

Am 21. März 1945 war die Saarregion von amerikanischen Truppen besetzt, die Kriegshandlungen beendet. Das Ausmaß der Menschenverluste und der materiellen Schäden kann hier nicht dargestellt werden. Es war eine Schreckensbilanz, die gezogen werden musste. Es war eine Zeit politischer Orientierungslosigkeit. Die Menschen wussten nicht, wie es weitergehen würde.

Im Juli wurden die amerikanischen Besatzungstruppen durch französische abgelöst. Mit dem Potsdamer Abkommen der drei Hauptmächte der Alliierten von August 1945 waren die Leitlinien für die deutsche Nachkriegsentwicklung vorgegeben. Frankreich wurde aus der US-Zone dann eine eigene bewilligt, denn Frankreich war nicht in Potsdam vertreten.

Daraus separierte Frankreich schrittweise das Saarland, wie es 1947 förmlich entstand. Schrittweise das heißt, dass es erst kein einheitliches geschlossenes Saar-Konzept der herrschenden Kreise Frankreichs und seiner Regierung gab. Annexion oder wirtschaftlicher Anschluss? Da ging es um Fragen der Entschädigung oder Ausgleichung von Kriegsverlusten, um Fragen der Einschätzung der eigenen Wirtschaftsmacht und der Potentiale, über die künftig Deutschland verfügen sollte, und um die Hinausschiebung der Grenze und der damit verbundenen Sicherheitsfrage.

1946 waren Frankreichs Forderungen bekannt geworden. Die Neue SZ informierte am 9. April 1946 über eine Rede des französischen Außenministers Bidault, in der er Frankreichs Saarpolitik so definiert habe:

- „1. Die Saargruben müssen wieder französischer Besitz werden,
2. das Saargebiet muss in das französische Wirtschafts- und Finanzsystem eingegliedert werden,
3. das Saargebiet soll der Zuständigkeit der Berliner Kontrollkommission nicht mehr unterstehen,
4. die französische Armee wird an der Grenze stationiert bleiben,
5. Frankreich wird eine dauernde Kontrolle über die Organisation dieses Gebietes vornehmen und wird alle Maßnahmen ergreifen, um die Verwaltung von der des Rheinlandes völlig zu trennen,
6. das endgültige Statut wird später festgelegt.“

Frankreich orientierte das von einer Militärregierung bestimmte und von einer Verwaltungskommission geleitete Land Zug um Zug unter seinen staatlichen Einfluss. Dabei spielte das MRS, die Bewegung für den Anschluss der Saar an Frankreich eine gewisse Rolle.

Die Gewerkschaften waren 1945/1946 gegründet worden, die Parteien wurden ab Ende 1945/Anfang 1946 zugelassen: die Christliche Volkspartei, CVP, die Sozialdemokratische Partei Saar, SPS, die

Kommunistische Partei, KP, und später die Demokratische Partei Saar, DPS, die aber später - nach ihrem Schwenk von pro- auf contra-Anschluss an Frankreich-Politik verboten wurde.

Johannes Hoffmann zitiert in seinen Erinnerungen zwei Passagen aus Reden des damaligen Militärgouverneurs Gilbert Grandval, die sowohl das Ziel verdeutlichen wie auch den erpresserischen Druck, den er auf die Saarländer ausübte: Gouverneur Grandval sagte am 17. März 1946 in Saarbrücken unter anderem:

„Jedes Verbrechen verdient seine Strafe, und die Strafe der Naziverbrechen betrifft außer den Zerstörungen eures Landes die Wiedergutmachung; und nichts lässt darauf schließen, dass die vom Kriege verschont gebliebenen Fabriken dieser Drohung entgehen. Hier hat nun das Saarland eine Rettungsmöglichkeit.“

Grandval habe in einer Rede vom 2. Mai 1946 ausgeführt: „Man dürfe nicht glauben, dass es bloßes Gerede sei, wenn man sage, die saarländische Industrie sei in Gefahr. Frankreich brauche solche Ausflüchte nicht. Die hauptsächlichsten Werke seien in ihrer Tätigkeit tatsächlich äußerst bedroht! Wenn Frankreich einige Werke des Saargebietes haben wolle, brauche es sie nur zu nehmen. Wenn es das aber nicht tue, so sei es das menschliche Frankreich, das diese Werke nicht nehme... Das Saargebiet sei auf Gedeih und Verderb mit dem benachbarten Elsass-Lothringen verbunden. Dieses brauche die saarländische Kohle und das Saargebiet die lothringischen Erze und Lebensmittel.“

Wie reagierten nun die damals im Saarland allein existenten Parteien CVP, SPS, KP? (Die DPS entstand erst später und wurde schließlich 1951 auch verboten).

Am 6. April 1946 erklärte die SPS, sie werde „auch einer wirtschaftlichen Vereinigung der Saar mit dem französischen Wirtschaftsgebiet keine Schwierigkeiten in den Weg legen, wenn damit die Rettung unserer saarländischen Industrie vor Zerstörung und Abbau verbunden ist.“

Man stattete diese Stellungnahme allerdings mit einer Vision aus, in dem man zusätzlich erklärte: „Die sozialdemokratische Partei erblickt die Lösung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die sich nach Beendigung des zweiten Weltkrieges den Völkern Europas stellen, in der Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung drängt zum politischen Zusammenschluss aller europäischen Nationen. Das neue Europa wird umso mehr Aussicht auf Bestand haben, als es gewillt sein wird, sich eine demokratische und sozialistische Grundlage zu geben.“

Am 14. April 1946 nahm Peter Zimmer, SPS, Stellung zu den Problemen und führte aus:

„Ein wirtschaftlicher Anschluss der Saar an Frankreich würde also

1. den Bewohnern des Gebietes ihre Existenz und damit Arbeit und Brot sichern;
2. dem Reich erhebliche Abgaben von Nahrungsmitteln und Versorgungsgütern an dieses Gebiet ersparen;

3. die industrielle Produktion der gesamtdeutschen Wirtschaft im Verhältnis der ausscheidenden Saarindustrie erhöhen;
4. zur Sicherung der Ostgrenze Frankreichs einen wertvollen Beitrag leisten und deshalb
5. ein schnelleres Entgegenkommen Frankreichs gegenüber Deutschland zur Lösung der gesamtdeutschen Frage ermöglichen;
6. die friedliche Zusammenarbeit Frankreichs mit Deutschland im Hinblick auf eine europäische Neuordnung außerordentlich fördern.“

Auf ihrem ersten Parteitag nach 1935, im Juli 1946 erneuerte die SPS diese Stellungnahme, erklärte aber auch: „Das politische Ziel der wiedererstandenen Sozialdemokratischen Partei bleibt, wie in der Vergangenheit, die Schaffung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung als einzige Garantie für die Wohlfahrt der Schaffenden und die Erhaltung des Friedens. Im Hinblick auf dieses Ziel gibt der Parteitag dem Wunsche Ausdruck, durch geeignete Maßnahmen nicht nur jeden nationalsozialistischen Einfluss in Staat und Wirtschaft auszuschalten, sondern auch die Vorbereitungen zur Sozialisierung der Schwereisenindustrie, des Bergbaus, der Eisenbahn, der sonstigen Verkehrsbetriebe, der Versorgungsbetriebe sowie der Versicherungsgesellschaften und Banken zu treffen.“

Johannes Hoffmanns CVP erklärte in einer EntschlieÙung am 16.4.1946:

„Die Partei unterstützt alle Bestrebungen, die darauf abzielen, unserer Saarheimat und ihren Menschen die Lebensgrundlage zu erhalten. Sie bejaht deshalb die wirtschaftliche Eingliederung des Saargebietes in das französische Wirtschaftssystem in der bestimmten Erwartung, dass die kulturellen Belange (deutsche Sprache, christliche deutsche Schule) und die Eigenart unserer Bevölkerung respektiert werden.“

Sie fügt auch die Erwartung an, dass die Regelung der Saarfrage „der erste Schritt auf dem Wege der Neuordnung Europas sein (solle) die zum Ziele hat, die Vereinigten Staaten von Europa zu schaffen...“

Im Mai 1946 forderte auch die Industrie und Handelskammer den wirtschaftlichen Anschluss an Frankreich.

Die Kommunistische Partei veröffentlichte am 14. April 1946 eine Erklärung zur Saarfrage, in der es hieß: „Die Kommunistische Partei kann in Konsequenz ihres geschichtlichen Kampfes keineswegs ihre prinzipielle Stellung verleugnen und die Grundlage verlassen, auf der sie die ganzen Jahre hindurch gegen das hitlerische System für Deutschlands Frieden und Neugestaltung gekämpft hat. Sie wird infolgedessen an ihrer sachlich begründeten Überzeugung festhalten, dass ein Anschluss des Saargebietes an Frankreich im Interesse der Bevölkerung und insbesondere der werktätigen

Massen weder notwendig noch zweckmäßig oder wünschenswert wäre, gleichgültig ob es sich um einen wirtschaftlichen oder politischen Anschluss handelt.“

Damit waren die Positionen geklärt. Es wurden an der Saar durch die Militärregierung bzw. auf ihre Anordnung Tatsachen geschaffen, die das Land in die von Frankreich gewünschte Richtung lenkten. Dazu gehörte z.B. die Abspaltung von der deutschen Währung durch Einführung der „Saarmark“ am 16.6.1947.

Eine Kommission wurde eingesetzt, die einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten hatte.

Hier schiebe ich einige Daten ein:

Februar 1947: Grandval erhielt vom französischen Auswärtigen Amt den Auftrag, eine Verfassungskommission einzusetzen.

26.02.1949: Vertreter der politischen Parteien kamen zur Vorbereitung der Bildung der Verfassungskommission zusammen.

Zusammensetzung: 12 CVP, 6 SPS, 3 SDV (Saarl. demokratische Vereinigung)

3 KP.

23.05.1947: Verfassungskommission konstituierte sich (Nur 20 Mitglieder, (10 CVP, 5 SPS, 2 KP, 2 DP, ein „Sachverständiger“, als Vertrauensmann der Militärregierung: Alfred Levy, Senatspräsident

KP: Hoppe und Nickolay, Vertreter: Bäseler und L. Bernard, die Verwaltungskommission lieferte einen Vorentwurf, die Kommunistische Partei einen eigenen.

25.08.1947: Verordnung des General König über die Wahl einer gesetzgebenden Versammlung
05.10.1947, 50 Mitglieder

20.09.1947: Verfassungskommission beendete ihre Arbeit.

21 Vollsitzungen, 23 Sitzungen verschiedener Unterausschüsse.

Der Verfassungsentwurf wurde erst am 25.09.1947 - eine Woche vor der Wahl veröffentlicht.

Vorgesehene Anschlag-Texte (Plakate) zurückgezogen und vernichtet.

Veröffentlichungen in der Presse untersagt.

Man konnte sich Tage vor der Wahl ein Exemplar auf dem Rathaus abholen.

05.10.1947: Wahlen

14.10.1947: 1. Sitzung, Nildung eines Verfassungsausschusses, 9 Sitzungen, Gesetzgebende Versammlung : 7 Sitzungen.

08.11. und 15.11.1947: Schlussabstimmung
(bzw. 06.11. und 08.11.1947)

Vor Inkrafttreten der Verfassung durch Ratifikation durch General König mussten 2 Konventionen beschlossen werden (Abkommen) Steuer, Haushalt, Rechtspflege.

15.12.1947: 1. Sitzung des Landtages.

Der hauptsächliche Streitpunkt waren die Festlegungen in der Präambel und darauf basierende weitere Passagen in der Verfassung.

Dort hieß es: „Das Volk an der Saar, berufen, nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches sein Gemeinschaftsleben kulturell, politisch, wirtschaftlich und sozial neu zu gestalten, durchdrungen von der Erkenntnis, dass sein Bestand und seine Entwicklung durch die organische Einordnung des Saarlandes in den Wirtschaftsbereich der Französischen Republik gesichert werden können, vertrauend auf ein internationales Statut, das die Grundlage für ein Eigenleben und seinen Wiederaufstieg festlegen wird, gründet seine Zukunft auf den wirtschaftlichen Anschluss des Saarlandes an die Französische Republik und die Währungs- und Zolleinheit mit ihr, die einschließen:

- die politische Unabhängigkeit des Saarlandes vom Deutschen Reich,
- die Landesverteidigung und die Vertretung der saarländischen Interessen im Ausland durch die Französische Republik,
- die Anwendung der französischen Zoll- und Währungsgesetze im Saarland,
- die Bestellung eines Vertreters der Regierung der französischen Republik mit Verordnungsrecht zur Sicherstellung der Zoll- und Währungseinheit und einer Aufsichtsbezugnis, um die Beobachtung des Status zu garantieren,
- eine Organisation des Justizwesens, die die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Rahmen des Statuts gewährleistet.“

Die Verfassung wurde dem Volk nicht zur Entscheidung in einer Abstimmung vorgelegt (wie übrigens das GG auch nicht) sondern sollte von der Gesetzgebenden Versammlung, dem noch zu wählenden Landtag verabschiedet werden.

Später argumentierten die Gegner des Anschlusses an Frankreich, der Bevölkerung sei nicht bekannt gewesen, was in der Verfassung und besonders in der Präambel dringestanden habe. Johannes Hoffmann ließ dies nicht gelten.

Er interpretierte in seinen Erinnerungen „Das Ziel war Europa“ später die Wahlen von Oktober 1947 als eine Art Plebiszit. Er schrieb: „Die Kommunistische Partei war Gegner der Trennung von Deutschland. Ihre führenden Köpfe - Nickolay, Bäsler und Hoppe - hatten ihre ganze Agitation auf einer Ablehnung vor allem der Präambel der Saarverfassung aufgebaut. In fast jedem Ort hatte damals die KP eine Parteigruppe, und in allen ihren Veranstaltungen rief sie zum Kampf gegen die

Präambel auf. Damit war gerade dieser Verfassungsbestandteil in den einzelnen Ortschaften und Betrieben immer wieder zur Erörterung gestellt. Schon dadurch waren die anderen Parteien gezwungen, in ihren Versammlungen und Kundgebungen die Präambel zu erläutern und zu begründen. Das Problem der Trennung von Deutschland stand so im Vordergrund, dass es todsicher von irgendeinem Versammlungsteilnehmer angeschnitten wurde und behandelt werden musste.

Jeder Wähler wusste, dass es um mehr ging als nur darum, Abgeordnete zu wählen. Jedem Wähler war bekannt, dass gleichzeitig über die Verfassung mit ihrer Präambel entschieden wurde. Man kann deshalb mit Fug und Recht behaupten, dass der quasi plebiszitäre Charakter dieser Wahl keinem Zweifel unterlag.“ Diese Ansicht stützt auch ein anderer Autor.

Heribert Schwan erwähnt in seiner Arbeit über den „Rundfunk als Instrument der Politik im Saarland 1945 - 1955“: „Die KP stellte die Ablehnung der politischen Trennung des Saarlandes von Deutschland und den wirtschaftlichen Anschluss an Frankreich in den Mittelpunkt ihres Wahlkampfes. In 311 Wahlkundgebungen der CVP und 468 der SPS präzisierte man vor allem bei der Auseinandersetzung mit den Kommunisten den Parteienstandpunkt immer wieder.“

Das Ergebnis dieser Wahl sah dann so aus:

- Christliche Volkspartei (CVP): 230.082 = 51,2 % der Stimmen, 28 Mandate;
- Sozialdemokratische Partei Saar (SPS): 147.292 = 32,8 %, 17 Mandate;
- Kommunistische Partei Saar (KPS): 37.936 = 8,4 %, 2 Mandate;
- Demokratische Partei Saar (DPS): 34.255 = 7,6 %, 3 Mandate.

Im November stimmten die Abgeordneten von CVP, SPS und DPS für, die Abgeordneten der Kommunistischen Partei gegen die Verfassung der Lostrennung.

Es bleibt festzustellen, dass die Saarbevölkerung unter bestimmten Bedingungen, die gewiss mit der Entscheidung von 1935 und den Folgen, mit den Ängsten. und der Perspektivlosigkeit der Jahre 1945 - 1947, mit Hunger und Verlockungen zusammenhingen, eine Entscheidung gegen den Verbleib im deutschen Staatsverband getroffen hatte.

Die ersten Jahre nach 1945 waren Jahre harter Arbeit, Jahre des wirtschaftlichen Aufschwungs. 1951 arbeiteten im Saarbergbau 67386 Beschäftigte, in der Eisen- und Stahlproduktion 42147, im Bau- und Ausbaugewerbe 32398 Menschen - um hier einige Zahlen zu nennen.

Es wurde eine Sozialgesetzgebung auf- und ausgebaut, die Beachtliches aufzuweisen hatte und sicherte, dass die Bevölkerung an den wirtschaftlichen Leistungen partizipieren konnte. Später wurden diese Dinge als „soziale Errungenschaften“ bezeichnet und waren Streitpunkte bei der Eingliederung in die Bundesrepublik nach 1957/1959.

So wurde die Politik der Anschlussparteien nachvollziehbar legitimiert. Aber zugleich wurden durch Konventionen die Bindungen an Frankreich immer fester gezurrt.

In der Politik und in der Geschichtsschreibung wird das mehrheitliche Votum der Saarländer für den Anschluss an Frankreich im Jahre 1947 weniger oder gar nicht thematisiert. Noch bei der Landtagswahl am 30. November 1952 wurde den Anschluss-Parteien CVP und SPS die Massenbasis und damit doch auch der politische Kurs bestätigt. Es erhielten:

- Die CVP 239.421 Stimmen = 54,9 % und 25 Mandate.
- Die SPS: 141.883 Stimmen = 32,4 % und 17 Mandate
- Eine Demokratische Volkspartei hatte 14.744 Stimmen = 3 % erhalten.
- Die KP Saar erhielt 41.410 Stimmen = 9 % und 4 Mandate.

Und doch hatte sich gegenüber 1947 Einiges verändert:

Den beginnenden Wandel in der Stimmung der Bevölkerung an der Saar kann man außer am Zuwachs der KP-Stimmen - auch an der Zahl der damals so genannten „Weißwähler“ erkennen. Es hatten sich andere oppositionelle Parteien mit kräftiger Unterstützung von Jakob Kaisers „Gesamtdeutschem“ Ministerium gebildet, die zwar keine Zulassung erhalten hatten, somit nicht kandidieren konnten und die aufriefen, zur Wahl zu gehen und weiß zu wählen, d.h. den Stimmzettel ohne Kennzeichen in die Urne zu werfen. Der Bundestag, d.h. die Bundestagsmehrheit rief am 18. November 1952 auf, die Saarbevölkerung möge sich bei der Wahl enthalten oder ungültig, also „weiß“ wählen.

Die Wahlbeteiligung lag bei 93,1 %. 141.878 Stimmen = 24,5 % waren ungültig.

Für den weiteren Prozess der Ablösung der Loyalitätsbasis der Pro-Frankreich-Parteien gibt es vielfältige Faktoren:

Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland war im Bewusstsein vieler Saarländer erneut ein „Vaterland“ entstanden, das zunehmend an Attraktivität gewann. Deutschland wurde wieder wie im Konzert der Westmächte. So wurde nach wie vor in nationalstaatlichen Kategorien gedacht. (Übrigens: in Frankreich nicht minder.)

Die DDR war dagegen weit weg, sie war „sowjetisch besetzte Zone“. Ihre Deutschland-Konzeption entsprach damals zwar den nationalen Interessen (einheitliches, neutrales Gesamtdeutschland), war aber wegen des ständigen „Nein“ aus Bonn und des Neins der Westmächte nicht durchsetzbar.

Der Kurs der Remilitarisierung und damit verbundener Westintegration erschien trotz mancher Skepsis in der Zeit des Kalten Krieges und unter antikommunistischem Trommelfeuer als der einzig logische Weg. Andere, auch Nichtkommunisten, also in CVP und SPS, hatten geradezu einen Horror vor neuem deutschem Zugang zu militärischer Größe. Aber dieser (CVP und SPS) Kurs auf Bindung an Frankreich wurde wegen einer Reihe anderer Faktoren von immer stärkerer Skepsis begleitet.

Frankreich war auf eine Weise gegen die Befreiungsbewegung und das Volk von Vietnam engagiert, die hier keinerlei Zustimmung finden konnte. Frankreich war ferner Kolonialmacht in Nordafrika.

Frankreichs Militär- und Kriegskurs brachte entsprechende soziale Belastungen im Innern, hohe Teuerungsraten, eine Zunahme der Labilität des Parteien- und Regierungssystems. Zudem war die Regierungspraxis an der Saar von verschiedensten Verboten, undemokratischen Einschränkungen und Polizeimaßnahmen begleitet. Schikanen und Zollkontrollen an den Grenzübergängen waren tägliche Praxis.

Erinnert sei hier an die Zensur und an die Verbote der KP-Zeitung „Neue Zeit“. Zwischen dem 25. Mai und dem 27. September 1947 waren 84 Artikel völlig gestrichen worden und 173 teilweise. 1947 wurden zwei Ausgaben der Zeitung ganz verboten. 1948 wurden acht Verbote für die Dauer von insgesamt dreieinhalb Monaten verhängt. 1949 waren es neun Verbote über insgesamt sieben Wochen. 1950 wurden 17 Verbote mit einer Dauer über fünfeinhalb Monaten über die Zeitung verhängt. 1951 waren es acht Verbote über acht Monate, 1952 acht Verbote über fünf Monate und neun Tage, 1953 zehn Verbote für insgesamt sechs Monate, 1954 vier Verbote über drei Monate und auch 1955 noch zwei Verbote für die Dauer von sechs Wochen.

Als am 1. Mai 1950 bei der Gewerkschaftsdemonstration neben den roten Fahnen und den Transparenten auch von kommunistischen Gewerkschaftern die schwarz-rot-goldene Fahne der deutschen Republik und von FDJlern die blaue Fahne, das Sonnenbanner mitgetragen wurden, kam es zu massiven Polizei-Einsätzen. Berittene Polizei und das berüchtigte Saarbataillon attackierten die Demonstranten, schlugen wild drauflos. Es kam zu einem Prozess gegen 13 Personen, unter ihnen gegen den KP-Vorsitzenden Fritz Nickolay und gegen den FDJ-Vorsitzenden Heinz Merkel. Gefängnisstrafen wurden verhängt. Ausweisungen, die es nach 1945 zuerst gegen belastete Nazis und deren Familien gegeben hatten, wurden auch gegen kommunistische Persönlichkeiten verhängt, z.B. gegen den Nachkriegsbürgermeister von Dudweiler, August Hey, gegen den Vorsitzenden des IV-Bergbau Oskar Müller, gegen den zweiten Vorsitzenden der Einheitsgewerkschaft Paul Obermeier und gegen andere.

Gegen die KP und gegen die FDJ wurden Versammlungsverbote ausgesprochen. Flugblätter wurden beschlagnahmt, Verteiler festgenommen. Hausdurchsuchungen waren an der Tagsordnung.

Am 26. Mai 1952 hatten Bundeskanzler Adenauer und die Außenminister der USA, Großbritanniens und Frankreich einen „Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten“, Generalvertrag genannt und weitere Zusatzverträge unterzeichnet. Am 27. Mai 1952 folgten die Unterschriften unter ein Vertragswerk, das „Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft“ (EVG) hieß. Zu ihr gehörten neben der Bundesrepublik Deutschland auch Frankreich, Italien, Holland, Belgien und Luxemburg.

Mit diesem Vertragswerk wurde die Westintegration der Bundesrepublik Deutschland zementiert und das Territorium des Landes, sowie seine wirtschaftlichen, finanziellen und später die militärischen Potentiale der NATO-Doktrin des „Roll back“ zur Verfügung gestellt.

Synchron mit diesem Prozess muss man die ständige Ablehnung von Initiativen der UdSSR und auch der DDR sehen, die auf die Schaffung eines einheitlichen, aber neutralen Deutschland abzielten.

Der EVG-Vertrag scheiterte allerdings in der französischen Nationalversammlung, die am 30. August 1954 eine Ratifizierung ablehnte. Es kam dann zu weiteren Verhandlungen zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland.

Im September 1954 fand in London eine Neunmächtekonferenz statt. Hier wurden weitere Maßnahmen zur Einbeziehung der Bundesrepublik in die Militärallianz NATO vereinbart.

In den Tagen zwischen dem 19. und dem 23. Oktober 1954 wurden in verschiedenen Konferenzen in Paris die so genannten Pariser Verträge vereinbart, zu denen auch das so genannte „Europäische Saarstatut“ gehörte. Die „SZ“ triumphierte mit einem Extrablatt: „Des Saarlands Wunsch erfüllt. Wir haben unser Europäisches Statut.“

Ende Dezember 1954 ratifizierte die Nationalversammlung in Paris das Vertragswerk.

Am 27. Februar 1955 wurden diese Verträge gegen die Stimmen der Opposition im Bundestag ratifiziert.

Das Abkommen über das Saarstatut sah vor, dass ein Plebiszit der Saarbevölkerung über Annahme oder Ablehnung zu entscheiden habe. Die Volksabstimmung wurde auf den 23. Oktober 1955 terminiert. Drei Monate vorher waren die Parteien und Zeitungen ungehindert zuzulassen.

Es formierten sich dann auch DPS (später DPS-FDP), DSP (später SPD) und die CDU. Sie hatten 1952 eine legale Gründung versucht, waren aber nicht zugelassen worden. Sie gaben auch eigene Zeitungen heraus, die „Deutsche Saar“, die „Saarbrücker Allgemeine Zeitung“ und die „Neuesten Nachrichten“.

Nun hatten sich die Parteien festzulegen, wie sie sich zum Statut verhalten wollten. CVP und SPS entschieden sich für die Annahme des Statuts. In Übereinstimmung mit der Haltung der Mutterpartei in Bonn bekannte sich die DSP zu einem Nein, d.h. zur Ablehnung.

DPS und CDU wogen erst ab, ob es nicht sicherer sei, über eine Annahme des Status und die drei Monate danach vorgesehene Landtags-Neuwahl eine Veränderung der politischen Kräfteverhältnisse anzustreben und später eine Vereinigung mit Deutschland voranzutreiben. Aber es war eindeutig festgelegt, dass sich die Regierungen Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland verpflichten, „das Statut der Saar bis zum Abschluss eines Friedensvertrages aufrechtzuerhalten und zu garantieren.“ Also entschlossen sich DPS und CDU, für ein Nein zu plädieren und zu votieren. Das

bedeutete zugleich, sich gegen Adenauer zu entscheiden, denn er hatte ja das Vertragswerk ausgehandelt und aufgefordert, es mit einer Ja-Stimme zu akzeptieren.

Die Kommunisten hatten sich als erste politische Partei auf das Nein festgelegt. Was waren ihre Motive? Ging es ihr einfach um „die nationale Frage“? Wie verstand sie, wie die anderen Parteien die nationale Frage?

Schaut man sich die Aussagen der Parteien zum Statut im damals stattfindenden Abstimmungskampf an, so fällt auf, dass die Argumentation das Statut weitgehend losgelöst aus dem Pariser Vertragswerk behandelt. Grob gesagt, dominiert auf der einen Seite ausschließlich eine „nationale“ Auseinandersetzung, die außer der Frage nach der Einheit Deutschlands (worunter der Anschluss an die Bundesrepublik verstanden wurde) keinerlei Frage nach der Funktion des Saarstatuts im Komplex der Pariser Verträge stellt und keine Frage nach dem Platz eines künftigen einheitlichen Deutschland unter den Völkern Europas und der Welt erhebt. Das erklärt auch, wieso auf mancher Kundgebung des so genannten „Heimatbundes“, zu dem sich DPS, CDU und DSP zusammengeschlossen hatten, nicht nur die 3. Strophe aus Hoffmann von Fallerslebens Deutschland-Lied gesungen wurde, sondern nicht selten mit Inbrunst auch dieses „über alles in der Welt“.

Von der Betrachtungsweise hob sich sowohl die Sicht der Kommunisten, die ja ebenfalls das Nein zum Statut vertraten, wie auch die Wertung der Ja-Sager Parteien CVP, besonders aber der SPS ab.

Die Kommunisten sahen in der BRD zwar den größeren deutschen, aber doch nur einen Teilstaat, in welchem abweichend von den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens der Siegenächte, nicht die als grundlegend erkannten Voraussetzungen für Faschismus zerstört, ja die imperialistischen Grundlagen restauriert worden waren. Dazu gehörte ja nicht nur, dass die alten Kriegsverbrecher wieder ihren Besitz in Banken und Industrie innehatten, sondern wo auch belastete Altnazis in exponierten Stellen des Staates eingebaut waren.

Zudem war ja mit dem Kurs auf Westintegration, so genannte Europäische Verteidigungsgemeinschaft, auf NATO-Mitgliedschaft in dieser Hochzeit des kalten Krieges eine Zunahme der Spannungen in Europa, ja eine Verstärkung potentieller Kriegsgefahren verbunden. Und schließlich bedeutete die NATO-Mitgliedschaft ja auf unabsehbare Zeit die Festschreibung der Spaltung Deutschlands auch Europas und eine ziemlich definitive Absage an einen künftigen neutralen Status für Deutschland.

Für die Kommunisten hatte die nationale Frage zuerst einen tiefen friedenspolitischen Inhalt, denn mit der Hoffnung auf ein mehrheitliches Nein zum Saarstatut war die Erwartung verbunden, dass sowohl die gegen das Vertragswerk in Frankreich, wie die in der Bundesrepublik Deutschland opponierenden Kräfte neuen Auftrieb erhielten und möglicherweise der NATO-Beitritt doch noch verhindert werden könnte. (wie wir wissen, war diese Erwartung unreal.)

In der französischen Nationalversammlung war die Aufnahme der BRD in die NATO mit 289 gegen 251 Stimmen, die Wiederbewaffnung der BRD und die Aufnahme in die WEU mit 287 gegen 260 Stimmen gebilligt worden.

Im Bundestag hatten die Zustimmungsgesetze zu den Pariser Verträgen folgende Stimmenergebnisse:

- das Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes = 324 : 151 - der Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte = 321 : 153
- der Beitritt zur WEU und zur NATO (2 Enthaltungen) = 314 : 157
- das Abkommen über das Saarstatut (9 Enthaltungen) = 264 : 201 Stimmen

Hinzu kam bei der KP die Überlegung, dass die Existenz der DDR und ihre öffentlichen Initiativen für einen neutralen gesamtdeutschen Staat ebenfalls Wirkung zeigen werde.

Wir sehen also an den Abstimmungsergebnissen in der französischen Nationalversammlung und im Deutschen Bundestag, dass durchaus beachtliche Kräfte gegen die Aufnahme der BRD in die NATO und gegen die Wiederbewaffnung waren.

Es ist auch bei den Kräften, die aus geschäftlichen oder anderen Gründen bei Frankreich und in der Wirtschafts-, Währungs- und Zoll-Union mit diesem Land bleiben wollten, zu differenzieren. Da waren die führenden Parteigänger des Regimes Hoffmann und Hectors und viele ihrer Mitstreiter, die auf andere Weise, aus Karriere-Gründen usw. Nutznießer der Anschluss-Politik geworden waren. (Möglicherweise ist da noch zwischen Hoffmann und Hector, dem Innenminister und französischen Staatsangehörigen saarländischer Herkunft zu differenzieren.)

Bei nicht wenigen Saarländern gab es Besorgnisse vor der Entwicklung in der Bundesrepublik. Militaristische Töne und Ambitionen waren nicht zu überhören. Da gab es jene Militärs, die glaubten, bei einem neuen „Waffengang“, wie der Krieg verharmlosend genannt wurde, diesmal die richtigen Partner zu haben. (Und in den USA setzte man ja auch auf die Ostkrieg-erfahrenen deutschen Militärs). Und da waren jene Wirtschaftskreise, die die wirtschaftlichen Potentiale im Westen mit Blick auf einen neuen Krieg addierten. Der Antikommunismus hatte bei den westlichen Alliierten die Anti-Nazi-Positionen verdrängt.

In der Bundesrepublik Deutschland war zudem seit 1951 Antrag auf Verbot der KPD gestellt.

Viele Ja-Sager - und nicht nur sie - waren also in begründeter Sorge vor der Entwicklung in der Bundesrepublik. Deswegen sahen sie größere Sicherheit an der Seite Frankreichs mit dem durch das Statut gewiesenen Weg.

Inzwischen hatte sich aber die Ablehnung des Regimes Hoffmann-Hector, ja der Hass gesteigert, das dort, wo Zuckerbrot nicht ausreichte, die Peitsche schwang. Die Bergarbeiter und ihr Industrieverband Bergbau hatten auf Revierkonferenzen, Delegiertentagen mehrfach ihren Protest,

z.B. gegen die Konventionen d.h. vor allem die Grubenkonvention formuliert. Die Einheitsgewerkschaft, also der damalige gewerkschaftliche Dachverband intervenierte mehrfach gegen verschiedene Maßnahmen der Regierung. Der Industrieverband Bergbau wurde verboten, nationale deutsche Regungen wurden unterdrückt. Das autoritäre Regime Hoffmann wurde mehr und mehr abgelehnt. Der Abstimmungskampf wurde mit unerbittlicher Härte von beiden Seiten geführt und von der Seite der NEIN-Sager auf Joho konzentriert.

An einem Beispiel möchte ich die Ängste verdeutlichen, auf die ich oben hingewiesen habe.

In der Folgezeit nach dem Verbot der DPS (1951) hatte diese Partei u. a. einen Klebezettel herausgegeben, der einen drohenden Adler in schwarzer Farbe vor rotem Untergrund zeigte und den Text trug: „Trotz Verbot nicht tot! wir kommen wieder“

Im Abstimmungskampf 1955 war der Klebezettel zu einem Plakat gewachsen und der Text verändert. Der schwarze Adler auf dem die drei Buchstaben DPS prangten, war nicht weniger drohend und der Text lautete: „Wir sind wieder da“

Das forderte bei Antifaschisten Assoziationen heraus an die Drohungen der Jahre 1933 - 1935.

Darauf antwortete die der CVP und SPS nahe stehende „Europa-Bewegung“ mit dem Plakat, das einen blassen Adler im Hintergrund zeigt und im Vordergrund den Kopf eines toten Soldaten im Stahlhelm auf einem Schlachtfeld und dem Text: „Sie sind wieder da - die Nationalisten. Nicht mehr da sind 52 Millionen Tote des letzten Krieges“

Dagegen gab es ein weiteres Plakat der DPS, das die antinazistische und die Antikriegspropaganda von Johannes Hoffmann und Dr. Heinz Braun (SPS) als Hetze gegen Deutschland diffamierte. „Unsere Toten“ würden heute von diesen missbraucht.

Wie sahen nun die Kernbestimmungen des Statuts aus? (Auszüge)

- Ein europäischer Kommissar nimmt die Vertretung der Saarinteressen auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten und der Verteidigung wahr.
- Die Teilnahme der Saar an der europäischen Verteidigung wird durch einen gesonderten Vertrag festgelegt.
- Sobald das Statut durch Volksabstimmung gebilligt ist, kann es bis zum Abschluss eines Friedensvertrages nicht in Frage gestellt werden.

Jede von außen kommende Einmischung, die zum Ziele hat, auf die öffentliche Meinung an der Saar einzuwirken, insbesondere in Form der Beihilfe oder der Unterstützung für politische Parteien, für Vereinigungen oder die Presse, wird untersagt.

- Auf dem Währungsgebiet bleibt die derzeitige Regelung bis zur Schaffung einer Währung europäischen Charakters in Kraft.

Die fortschreitende Erweiterung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Saar darf die französisch-saarländische Währungsunion und die Durchführung des französisch-saarländischen Abkommens über die wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht in Gefahr bringen.

- Die Saar wird für die Verwaltung sämtlicher Kohlevorkommen der Saar einschließlich des Warndt sowie der von den Saarbergwerken verwalteten Grubenanlagen Sorge tragen.“ Um es hier in einer Kurzfassung konzentriert zu kommentieren: Frankreich wollte die Saar als Preis für seine Zustimmung zur Aufrüstung der BRD und ihre Aufnahme in die NATO. Und Adenauer war bereit, diesen Preis zu zahlen.

Der Kampf um die Deutung des Saarstatuts und seine Folgen, der Kampf um die Meinungsführerschaft in den Köpfen der Saarbevölkerung führte im Sommer 1955 zu einem wahren Papierkrieg (Flugblätter, Broschüren, Plakate, Klebezettel und Zeitungen), zu Versammlungen und Kundgebungen. Es kam zu ungezählten tätlichen Auseinandersetzungen, zum Einsatz starker Polizeikräfte mit Gummiknüppeln und Tränengas.

Zum Stimmungsumschwung betreffend das Verhältnis der Saarbevölkerung zum Regime an der Saar und der Vertretung Frankreichs im Saarland hatten zum einen der wirtschaftliche Aufschwung in der Bundesrepublik beigetragen und die Erwartung, daran teilhaben zu können.

Es gehörte aber auch und nicht zuletzt die Erfahrung der Arbeiter vom Februar 1955 dazu. Bis dahin hatte die Teuerung in Frankreich und an der Saar vieles von den sozialen Vergünstigungen, die es im Saarland gab, weggezehrt. Lohnforderungen waren immer wieder abgewiesen worden. Als es zum Streik der Hüttenarbeiter und einem Marsch nach Saarbrücken kam, setzte die Saarregierung Wagen mit Tränengas, berittene Polizei und das berühmte Saar-Bataillon gegen die Demonstranten ein. Die Hoffnung auf Einsicht bei der Regierung und den Unternehmen war so per Gummiknüppel ausgetrieben worden. Danach kam es zum Generalstreik.

Schließlich sei darauf verwiesen, dass noch im Mai 1955 ein „Vertrag zwischen Frankreich und dem Saarland über wirtschaftliche Zusammenarbeit“ mit vielen Anlagen, Briefen usw. vereinbart wurde, der die Bindungen des Saarlandes an Frankreich komplettierte, während ja erst für später

eine „Erweiterung der wirtschaftlichen Beziehungen Saarland-Bundesrepublik ins Auge gefasst wurde.

Wie in der Endphase des Abstimmungskampfes 1934/35 wurden auch in diesem Herbst 1955 internationale Beobachter des Ablaufes eingesetzt.

Das Abstimmungsergebnis vom 23. Oktober 1955 lautete:

Bei 641.299 abgegebenen Stimmen, wovon 97,5 % gültig waren

- für das NEIN 423.655 = 67,7 %

- für das JA 201.898 = 32,3 % der Stimmen.

Noch in der Nacht vom 23. auf den 24. Oktober 1955 trat Johannes Hoffmann als Ministerpräsident zurück.

Einer Übergangsregierung stand bis nach der Landtagswahl am 18. Dezember 1955 und der Bildung der Regierung Ney am 10.1.1957 der Jurist Heinrich Welch vor.

Die Landtagswahl im Dezember 1955 hatte zu folgender Konstellation geführt:

- CDU 14 Sitze

- CVP 13 Sitze

- DPS 12 Sitze

- KP 2 Sitze

- SPS 2 Sitze

- SPD 7 Sitze

Die Vorstellung, dass nun das Gesamtvertragswerk vom 23. Oktober 1954 in Paris neu zur Disposition stehen könnte, war eine Illusion.

Es bestand Einigkeit bei der westlichen Allianz, die Bundesrepublik Deutschland in die Militärkoalition einzubeziehen. Und die Kräfteverhältnisse erwiesen sich so, dass sowohl Vorschläge der Sowjetunion als auch der DDR zurückgewiesen oder einfach ignoriert werden konnten.

Für die dominierenden politischen Kräfte an der Saar war klar, dass nur ein wie auch immer gestalteter Anschluss an die Bundesrepublik Deutschland in Frage kam. Über die Konditionen war zur verhandeln und zu streiten.

Anders war die Haltung der Kommunistischen Partei. Sie wandte sich das erste Halbjahr 1956 „gegen den Anschluss an die Bundesrepublik“. Und sie begründete ihre Position in einer kleinen Broschüre.

Sie trat für ein System kollektiver Sicherheit in Europa ein. Das sei der Weg, um eine Wiedervereinigung Deutschlands herzustellen.

Für die Kommunisten gehörten grundlegende gesellschaftliche Veränderungen in Westdeutschland, einschließlich der Saar dazu und eine Abkehr von den Pariser Verträgen. Über diese Themenkomplexe sollte zwischen den Regierungen in Bonn, Berlin und Saarbrücken verhandelt werden. (Diese Position war nicht durchzuhalten. Sie wurde im Verlauf des Jahres modifiziert.)

Bonn und Paris verhandelten in der Zwischenzeit um eine Lösung zu finden, die Frankreichs Interessen und das Votum der Saarbevölkerung berücksichtigen sollte, um schließlich das Vertragswerk von Paris weiter realisieren zu können.

So kam es am 27. Oktober 1956 zum Luxemburger Abkommen, einem Vertragswerk zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich zur Regelung der Saarfrage.

Dieses Luxemburger Abkommen umfasste ein Bündel von Vereinbarungen, in denen politische, wirtschaftliche, währungspolitische, steuerpolitische und weitere Fragen geregelt waren.

Hauptpunkte:

- das Saarland solle ab 1. Januar 1957 ein Land der Bundesrepublik werden.
- für die wirtschaftliche Eingliederung wird eine Übergangszeit festgelegt, die der saarländischen Wirtschaft eine Neuorientierung ermöglichen, ihre Interessen auf dem französischen und dem deutschen Markt sichern, aber auch Frankreichs Wirtschaftsinteressen an der Saar berücksichtigen soll. Die Übergangszeit, in der die Wirtschafts- und Währungsunion mit Frankreich erhalten bleibt, sollte längstens 3 Jahre dauern. In dieser Zeit sollten deutsche Waren, besonders Investitionsgüter zollfrei an die Saar eingeführt werden können. .

Weitere Bestimmungen betrafen die Franc-DM-Umtausch- Modalitäten, Kohleförderung von Frankreich aus im Warndt, Kohlenlieferungen von der Saar an Frankreich, aber auch die Rückübertragung der Saarbergwerke in deutsches Staatseigentum usw.

In einer weiteren Vereinbarung wurde Frankreich die Finanzierung der Moselkanalisierung durch die Bundesrepublik Deutschland zugesichert.

Eine Vereinbarung betraf auch die Festlegung, dass keinem der politischen Akteure aus der zurückliegenden Zeit aus seiner bisherigen politischen Haltung und seinem Engagement ein Nachteil entstehen dürfe.

Am 15. Dezember 1956 billigte der Bundestag die Verträge mit Frankreich.

Am 13./14. Dezember stand auf der Tagesordnung des Saarbrücker Landtags die Beitrittserklärung zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Artikel 23 GG.

Der Beitrittserklärung stimmten die DPS-Abgeordneten nicht zu, sie enthielten sich der Stimme. Dr. Heinrich Schneider (DPS) führte in der 24. Sitzung des Landtages am 13. Dezember 1956 u. a. aus:

„...wir haben zweifelsohne den Auftrag von der Bevölkerung, die Saar in die Bundesrepublik einzugliedern. Aber wir haben auch den Auftrag übernommen, diese Eingliederung so zu ordnen und zu regeln, dass für unsere Bevölkerung kein Nachteil entsteht...

...worüber wir uns jetzt streiten, ist nicht die Frage, wohin die Saar gehört, sondern es ist allein die Art und Weise und die Form, wie wir in die Bundesrepublik eingegliedert werden...

...Die Frage des sozialen Besitzstandes ist die Hauptfrage.“

Die KP-Abgeordneten Fritz Bäsel und Erich Walch votierten mit Nein zum Beitritt.

Auch mit dem Abstand so vieler Jahre ist es für den Historiker wie für einen politischen Akteur jener Zeit von Interesse, das umfangreiche Protokoll jener Sitzung, die von 16.28 Uhr bis 2.00 Uhr in der Nacht dauerte zu lesen und die einzelnen Positionen (neu oder erneut) zur Kenntnis zunehmen. (Die Begründung des „Antrages betreffend Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland“ durch den Ministerpräsidenten und vier Minister sowie die Aussprache dazu kann hier nicht referiert werden.) Die Positionen reichen von einer solchen Formulierung wie „wer die Rückkehr von Bedingungen abhängig macht, der kann behaupten, was er will, aber er kann nicht sagen, dass er ein deutscher Patriot ist“, über die Versuche, den Antrag auf Beitritt zurückzustellen, in den Ausschüssen zu beraten, eine Reihe von Fragen vertraglich vorab zu klären (DPS) bis zum Nein zu diesem Beitritt und den damit verbundenen Konsequenzen. (KP)

Ab 1. Januar 1957 war das Saarland ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Die saarländischen Parteien nahmen nun eine unterschiedliche Entwicklung. In einem Jahre währenden Prozess nahm die DSP/SPD zum Teil zögerlich die ehemaligen Mitglieder der SPS auf. CDU und CVP verschmolzen. Aus der DPS wurde die FDP/DPS. Am 9. April 1957 wurde die KP verboten.

Am so genannten Tag X, am 6. Juli 1959 wurde im Saarland die Währung auf D-Mark umgestellt. Die Grenzen wurden verlegt, gegenüber „dem Reich“ waren sie nun ganz geöffnet. Gegenüber Frankreich wurden sie eingerichtet. Das begann an diesem Tag X mit einer Invasion von Händlern und Drückerkolonnen, die die Menschen an der Saar überschwemmten. Viele saarländische Geschäfte und Betriebe gingen nach und nach kaputt unter der Konkurrenz, die sich hier austoben konnte. Es gab noch zeitweilige Vergünstigungen.

Der offizielle Währungs- und Umtausch wurde bei den Warenpreisen nicht eingehalten. Statt 117,50 Franc zu einer Mark wurde 100 zu 1 gerechnet und so wurde vieles teurer.

Sozialabbau setzte ein:

Es kam zu Demonstrationen und Gewerkschafter trugen 1959 dabei ein Transparent mit der Losung: „Im Saarland herrscht soziale Not - die Bonner nehmen uns das Brot“. Wenn es auch insgesamt durch die Teilhabe am Nachkriegsaufschwung der Bruderrepublik schrittweise besser ging, blieben z.B. die Löhne im Bergbau und in der Hüttenindustrie immer hinter den vergleichbaren der Ruhrindustrie zurück.

Das Saarland gehörte ab dem Tag X mit allen Konsequenzen zur Bundesrepublik Deutschland.

Gedanken zum 60. Jahrestag des Erlasses der Saarländischen Verfassung am 15.12.1947

I.

Es ist nun genau 18 Jahre her, dass ich zum ersten Mal in Saarbrücken weilte. Ich konnte, weil die Reisebeschränkungen gefallen waren, an einer Tagung der Kritischen Kriminologen teilnehmen. Damals erfüllten mich noch demokratische Illusionen aufgrund der Erfahrungen mit der gelebten Basisdemokratie in der DDR. Volker Braun hat diese Befindlichkeit im November 1989 auf den Begriff gebracht: „Volkseigentum plus Demokratie, dass ist noch nicht probiert, noch nirgends in der Welt. Das wird man meinen, wenn man sagt: made in GDR. Die Verfügungsgewalt der Produzenten.“ (Braun, S. 11).

II.

Spätestens im April 1990 waren diese „heroischen Illusionen“ im Hinblick auf eine neu verfasste DDR verfliegen. Auf den ersten Blick schien es, dass Ferdinand Lassalle mit seiner Verfassungstheorie doch Recht besaß. Im April 1862 hielt Lassalle in einem Bürger-Bezirksverein Berlins einen Vortrag „Über Verfassungswesen“. Hintergrund jenes Vortrages war der preußische Verfassungskonflikt. Lassalle unterschied in seiner Rede zwischen ‚der Verfassung und dem Verfassungsgesetz. Die Verfassung seien die tatsächlichen Machtverhältnisse eines Landes, wohingegen das Verfassungsgesetz lediglich ein beschriebenes Blatt Papier sei -wertlos, wenn es den realen Machtverhältnissen nicht entspreche. Verfassungsfragen sind Machtfragen! Dass ist die heute noch geläufige Quintessenz der Verfassungstheorie Lassalles.

Dass die Behauptung Lassalles nicht so ganz falsch ist, dokumentiert das Schicksal der Verfassung des Runden Tisches, des Hoffnungsträgers für eine an Haupt- und Gliedern zu erneuernden DDR. Denn dieser Entwurf, von allen maßgeblichen politischen Kräften am Runden Tisch getragen, wurde im April 1990 folgenlos vom Tisch der Volkskammer gefegt, als deren frisch gewählte Mehrheit sich eilig auf den Beitritts- bzw. Anschlussweg an das bundesrepublikanische Deutschland einig Vaterland begab. Die sich aus diesem historischen Vorgang ableitende Erfahrung kann in folgender These zusammengefasst werden: Verfassungsdiskussionen, die sich nicht als Moment eines politischen, auf Machtveränderung zielenden Prozesses begreifen und dementsprechend zu organisieren verstehen, bleibt der Erfolg versagt (Klenner, 1991, S. 8).

Im Übrigen erfreute sich in der DDR die Position Lassalles nicht von ungefähr einer gewissen Sympathie. Mitte der fünfziger Jahre wurde sie daher scharf kritisiert, da sie eine außerordentlich konzentrierte Form des Rechtsnihilismus begründete und die Wirkungsmöglichkeit von Gesetzen verniedlichte und beschränkte sowie den Weg eröffnete, Rechtsnormen jeder beliebigen Wirklichkeit

zu opfern. Adressat jener Kritik war aber weniger Lassalle. Vielmehr richtete sie sich einerseits gegen das Stalinsche

Verfassungsverständnis. Danach durften Verfassungen nur das Bestehende festschreiben, waren jeweils nur ein politisches Dokument (Karl-Heinz Schöneburg, 1990, S. 18). Andererseits war es das in den staatssozialistischen Gesellschaften vorherrschende, auf Wyschinski, den Formulartor Stalinscher Allmacht (Bloch, 1986, S. 255), zurückgehende Rechtsverständnis, das die Auseinandersetzung mit Lassalle initiierte.

Diesem Verständnis entsprach es, das Recht lediglich als Mittel und Funktion der Macht, nicht aber als deren Maßstab anzusehen. Das Recht wurde auf seine Instrumentalität, auf seine Eigenschaft, Medium und Ausdruck der Macht zu sein, reduziert. Die Spezifik und Eigengesetzlichkeit des Rechts, seine Normativität wurden geleugnet. Indem dem Recht diese Eigenschaften abgesprochen wurden, konnte seine Normativität zu Gunsten vermeintlicher oder wirklicher staatlicher bzw. Parteiinteressen relativiert werden.

III.

Die Anfangsthese von der unauflöslichen Verquickung der Verfassung eines Staates oder Bundeslandes mit den Machtverhältnissen im Staat steht aber nicht im Widerspruch zu der Aussage: Verfassungsfragen sind Rechtsfragen!

Das Verfassungsgesetz eines Staates/Bundeslandes enthält die grundlegenden und zugleich folgenreichsten Bestandteile des herrschenden Ordnungselements in einer Gesellschaft, was deren wirtschaftliche, politische und geistigen Verhältnisse anbelangt. Insofern trägt jede Geringschätzung und Negation der juristischen Natur einer Verfassung dazu bei, autoritäre, diktatorische Verhaltensweisen zu begünstigen. Am Beispiel der DDR bin ich bereits kurz darauf eingegangen. Da eine Verfassung jedoch neben den Eigentums- auch die Freiheitsverhältnisse der Staatsbürger kodifiziert, kann eine solche Einstellung nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegen.

Verfassungsrecht ist wie alles Recht Konsequenz von Macht, aber es ist auch deren normative Kondition. Es reflektiert die Machtbeziehungen zwischen den Staatsorganen und die Machtbeziehungen zwischen Staatsorganen und den Staatsbürgern. Aber das Verfassungsrecht spiegelt eben nicht nur diese Verhältnisse wieder, sondern reguliert auch deren wechselseitige Beziehungen. Und genau darin besteht der Gebrauchswert des Verfassungsrechts. Insofern bleibt festzuhalten: Die Machtkomponente des Verfassungsrechts übersehen, heißt sich der Selbsttäuschung hingeben. Die Rechtskomponente einer Verfassung, also ihre Qualität als ein Normativsystem zu verfehlen, heißt sich letztlich der Willkür aussetzen oder sie zu rechtfertigen.

Im Übrigen ist die Verfassungsrechtsentwicklung stets ein Prozess, in dem eine Rechtsentwicklung von oben und unten stattfindet. Verfassungen und auf ihnen beruhendes Recht sind zwar durch

politische, ökonomische sowie geistige Macht konstituiert, aber eben auch durch eine Macht, die sich in der Realität meistens als Kompromiss, nicht als Herrschaft pur darstellt.

Und noch ein Erkenntnis ist wichtig: Verfassungsnormen verwirklichen sich nicht von selbst! Die normative Kraft von Verfassungstexten ist so stark wie die Interessen und Ideen der Betroffenen. Das ist im Übrigen auch die Erfahrung des historischen Herbstsemesters in der DDR. Für sein eigenes Recht zu kämpfen, ist die Pflicht eines jeden Berechtigten gegen sich selbst wie gegen die Gesellschaft, schrieb Rudolph Ihering.

Eine vierte These soll die allgemeinen Einführungsgedanken abschließen: Verfassungsfragen sind auch Alltagsfragen. Ob der Staatsbürger, wenn er in seinen Rechten und Interessen durch Staatsorgane beschnitten und verletzt wird, auf den Untertanenpfad von Eingaben und Petitionen verwiesen wird, oder sich wenigstens an ein relativ unabhängiges Gericht wenden kann, macht schon einen Unterschied. Ob der „Drang des Kapitals nach maßloser Aussaugung der Arbeitskraft“ (Marx) durch Streikrecht und Aussperrungsverbot gezügelt ist oder der Staat durch dementsprechende Gesetze ausschließlich die Verwertungsbedingungen des Kapitals schützt, stellt ein konstitutionelles Kontrastprogramm von nicht geringem Ausmaß dar. Ob der strafrechtliche Schutz des ungeborenen Lebens verfassungsrechtlich geboten ist oder ob Frauen ein Verfassungsrecht auf selbstbestimmte Schwangerschaft zusteht, gibt der Gesellschaft (und keineswegs nur den Frauen) ein anderes Gesicht. Die – wohl gemerkt innerhalb einer marktwirtschaftlich geprägten Lebensordnung möglichen Entgegensetzungen ihrer Normativstruktur können hier nahezu beliebig weitergeführt werden (Klenner, 1991, S. 9 f.).

IV.

Bei den Landesverfassungen der Deutschen Bundesländer kann man drei Gruppen unterscheiden: Die vorgrundgesetzlichen Verfassungen, die nachgrundgesetzlichen und die Verfassungen der neuen Bundesländer. Das Zustandekommen der jeweiligen Landesverfassungen spiegelt das Gesagte wieder: Sie sind immer Ausdruck ganz bestimmter Machtverhältnisse und Interessen, daraus abgeleiteter Kompromisse und historischer Erfahrungen.

Die Saarländische Verfassung zählt bekanntermaßen zur ersten Gruppe. Trotz des französischen Einflusses steht die Verfassung des Saarlandes -nimmt man die Präambel heraus- in der deutschen Verfassungstradition. 1956 erfolgte die erste Verfassungsrevision. 1979 wurde das gesamte Organisationsrecht neu gefasst (Artikel 60 bis 125). Die letzte Verfassungsreform fand im Saarland 1999 statt.

Fünf der fünfzehn Landesverfassungen aus jener ersten Gruppe sind noch heute in Geltung. Für mich am interessantesten sind die Verfassungen der ersten und dritten Gruppe. Das liegt daran, dass

bei der Ausarbeitung jener Verfassungen die Machtverhältnisse noch nicht geronnen waren und ganz bestimmte historische Erfahrungen (einmal diejenigen mit der Auflösung der Weimarer Republik und der verbrecherischen Naziherrschaft und andererseits die mit der DDR) die Verfassungsdiskussion dominierten und determinierten. Vor allem die Verfassungen der ersten Gruppe sind Verfassungen, die nach vorne offen sind, was ich noch an einzelnen Beispielen zeigen werde. Die Saarländische Verfassung wurde zwar durch mehrere Änderungen an das Grundgesetz angepasst, behielt aber das originäre aus jener Zeit, was ihren besonderen Charakter -für mich das Bewahrenswerte- ausmacht.

Die zweite Gruppe der Landesverfassungen ist wohl am uninteressantesten. Bereits das Grundgesetz spiegelt meines Erachtens einen Abschwung in der verfassungsrechtlichen Entwicklung wieder. Die Landesverfassungen der nachgrundgesetzlichen Periode sind dann weitestgehend Ausdruck der Konsolidierung der Verhältnisse.

Und noch ein Aspekt muss da beachtet werden. Der große Aufklärer Montesquieu („Vom Geist der Gesetze“) und der junge Marx, hier noch Hegelianer („Debatten über das Holzdiebstahls Gesetz“), irrten nämlich, als sie den Richter lediglich als Mund des Gesetzgebers charakterisierten. Denn die konkrete Anwendung des Verfassungsrechts wird durch die Auslegung der Normen und die jeweiligen Auslegungsmethoden nicht unwesentlich bestimmt. Es spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle, wer die Interpretationsherrschaft über die Rechtstexte besitzt. Insofern ist folgendes Phänomen für die Ausarbeitung und Anwendung der nachgrundgesetzlichen Verfassungstexte nicht unwesentlich: Die abgebrochene, nicht mehr gewollte Entnazifizierung im Westen führte nämlich zur sozialen Kontinuität jener beamteten sozialen Gruppen, die in Deutschland seit der Entstehung des monarchistischen Obrigkeitsstaates die bürokratische Handhabung der öffentlichen Gewalt getragen und sich seit dem Aufstieg des industriellen Kapitalismus mit dessen Führungsgruppen verbunden hatten. Diese sozialen Gruppen waren es, die sich seit dem Aufstieg der Arbeiterbewegung, erst recht nach der Novemberrevolution jeder Demokratisierung entgegengestellt hatten. Sie übten jetzt in der Bundesrepublik wieder entscheidenden Einfluss aus (Perels, 1999, S. 20 ff.). Exemplarisch kann man dies an der Debatte um den von Hermann Heller geprägten Begriff des sozialen Rechtsstaates nachzeichnen. Ich verweise hier lediglich auf die Auseinandersetzung zwischen Wolfgang Abendroth und Ernst Forsthoff auf der Staatsrechtslehrertagung 1953.

In der Abendroth-Forsthoff-Kontroverse 1953 ging es um die zentrale Norm des Grundgesetzes, nach der die BRD ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat ist (Artikel 20 Abs. 1 GG). Eine Norm, die nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden kann (Artikel 79 Abs. 3 GG). Ein Hauptreferat auf der Tagung hielt Ernst Forsthoff, der 1933 in seiner Schrift „Der totale Staat“ die Beseitigung der demokratischen Verfassung von Weimar, die Zerschlagung der Arbeitbewegung und die Entrechtung der Juden legitimiert hatte. Dem Antifaschisten Abendroth hingegen, der in der Tradition Hermann Hellers dachte, wurde nur ein Diskussionsbeitrag zugestanden. Die strategische Linie

Forsthoffs bestand auf der Tagung darin, die Prinzipien des sozialen Rechtsstaates zu Gunsten einer isoliert zu betrachtenden liberalen Rechtsstaatlichkeit weitestgehend ins Leere laufen zu lassen. Forsthoff, der 1933 den Lehrstuhl von Heller an der Universität in Frankfurt am Main übernahm, aber dessen zentrale Studie zum sozialen Rechtsstaat geflissentlich übersah, sprach dem Wort sozial jede verfassungsrechtliche Bedeutung ab. Die Formel sozialer Rechtsstaat ist kein Rechtsbegriff, heißt es bei ihm. Seine Argumentation zielte darauf, die Verpflichtungskraft der Sozialstaatsklausel dadurch auszuhöhlen, dass er eine Überhöhung des bürgerlichen Rechtsstaatsmoments praktizierte. Das ist jedoch keine Verfassungsauslegung, sondern eine zur Umdeutung des Grundgesetzes eingeführte politische Option (Perels, 2006, S. 101 ff.).

Das Auftreten Forsthoffs ist ein Beispiel dafür, dass, vermittelt durch das 131. er Gesetz von 1951, die Interpretationsherrschaft über das Grundgesetz, sieht man vom Bundesverfassungsgericht ab, in weitem Maße nun in den Händen der früheren juristischen Legitimationshelfer des Naziregimes lag.

Abendroth bezog sich hingegen auf Heller („Rechtsstaat oder Diktatur“, 1929), der die Perspektive einer „Vergesetzlichung der Wirtschaft“ durch die Schaffung eines sozialen Rechtsstaates aufzeigt. Der soziale Rechtsstaat soll insbesondere als Schutzwall gegen die Überwältigung der politischen Demokratie durch die wesentlichen Gruppen des Industriebürgertums fungieren. Diese politische Intension war für jene Kräfte im Parlamentarischen Rat bestimmend, die die Lehren aus der Zerstörung der Weimarer Demokratie zogen. Es kam insofern nicht von ungefähr, dass die Einführung des Begriffs in das Grundgesetz auf den verfassungspolitischen Sprecher der SPD im Parlamentarischen Rat, Carlo Schmid, zurückgeht. Abendroths Interpretation des Begriffs des sozialen Rechtsstaates knüpfte hier an. Ihm ging es darum, die in der Verfassung verankerte Möglichkeit einer legalen Veränderung der kapitalistischen Gesellschaft ohne Abstriche zu verteidigen.

Die von Abendroth 1953 unter den Staatsrechtslehrern vertretene Minderheitenposition war aber bestimmende Auffassung bei der Entstehung der vorgrundgesetzlichen Landesverfassungen, also auch bei der des Saarlandes. Die Erarbeitung dieser Verfassungen stand noch nicht unter dem dominierenden Einfluss der überkommenden Funktionseliten. Alle politischen Parteien (eine Ausnahme bildeten lediglich Teile der Liberalen) und Gewerkschaften einte nach 1945 eine Erkenntnis: Der Weg in die faschistische Diktatur war eng verknüpft mit der spätkapitalistischen Struktur der Wirtschaft und wurde durch das Bündnis zwischen dem Management der Wirtschaft und der NSDAP mit ermöglicht. Von daher war es Gemeingut, dass jene wirtschaftliche Struktur durch Vermittlung der Staatsgewalt verändert werden müsse. Ausfluss dieses politischen Willens aller maßgeblichen Kräfte waren umfassende Sozialisierungsermächtigungen in den jeweiligen Landesverfassungen, die über die späteren Regelungen des Grundgesetzes weit hinausgehen. So regelt Artikel 52 der Saarländischen Verfassung, dass Schlüsselunternehmungen der Wirtschaft

(Kohlen-, Kali- und Erzbergbau, andere Bodenschätze, Energiewirtschaft, Verkehrs- und Transportwesen) wegen ihrer überragenden Bedeutung für die Wirtschaft des Landes oder ihres Monopolcharakters nicht Gegenstand privaten Eigentums sein dürfen.

Zugleich schreibt Artikel 52 fest, dass alle wirtschaftlichen Grundunternehmen durch Gesetz aus dem Privateigentum in das Gemeinschaftseigentum überführt werden können, wenn sie in ihrer Wirtschaftspolitik, ihrer Wirtschaftsführung und ihren Wirtschaftsmethoden das Gemeinwohl gefährden. Solche Unternehmen können aber auch, wenn begründete Veranlassung hierzu gegeben ist, nach Maßgabe eines Gesetzes von Fall zu Fall der öffentlichen Aufsicht unterstellt werden.

Gleichzeitig schien die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in privaten Unternehmen an der wirtschaftlichen und eben nicht nur sozialen Leitung geboten. In der Saarländischen Verfassung schlägt sich dies in Artikel 58 nieder: Die Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirken auf der Grundlage der Gleichberechtigung in Wirtschaftsgemeinschaften zusammen. Sie haben die gemeinsamen Angelegenheiten ihres Bereiches zu behandeln und sind u. a. von der Regierung zu allen wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören.

Es war für die Verfassungsväter eine logische Konsequenz, dass die Wirtschaft nicht der Selbststeuerung durch die Profitmechanismen überlassen wird, sondern der Staat die Pflicht hat, durch seine Planungsgewalt im Interesse einer sinnvollen Bedürfnisbefriedigung steuernd einzuwirken. So lautet Artikel 43 der Saarländischen Verfassung: Die Wirtschaft hat die Aufgabe, dem Wohl des Volkes und der Befriedigung seines Bedarfes zu dienen. Zugleich sei die Erzeugung, Herstellung und Verteilung der Wirtschaftsgüter sinnvoll zu beeinflussen, um jeder Mann einen gerechten Anteil am Wirtschaftsertrag zu sichern und ihn vor Ausbeutung zu schützen.

In der verfassungsrechtlichen Literatur wird heute kontrovers diskutiert, inwieweit diese Normen nicht obsolet sind. Die einen lehnen die Geltung jener Sozialisierungsermächtigungen Grund weg ab, während andere sagen, sie könnten durchaus wieder aufleben. Meines Erachtens besitzen diese Artikel immer noch eine nicht nur historische Bedeutung. Sie sind u. a. für die Auslegung des Artikels 15 Grundgesetz mit heranzuziehen. Jene Normen verdeutlichen nämlich, dass der soziale Auftrag der modernen rechtsstaatlichen Demokratie nicht als bloße Mindestwohlstandsversorgung im Sinne sozialpolitischer Maßnahmen gesehen wurde und gesehen werden darf, sondern als Problem der demokratischen Umstrukturierung der Wirtschafts- und Kulturgesellschaft verstanden wurde und verstanden werden muss. Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit sind als notwendige Attribute der Demokratie, d. h. des Selbstbestimmungsrechts des Volkes, ebenso untrennbar miteinander verbunden wie die politischen und die sozialen Menschenrechte.

Der Grundrechtskatalog der Saarländischen Verfassung bestätigt zunächst die traditionellen liberalen Grundrechte (Anerkennung der Menschenwürde, Artikel 1; Glaubens- und Gewissensfreiheit, Artikel

4; freie Meinungsäußerung, Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Lehre, Artikel 5; Versammlungsfreiheit, Artikel 6; Vereinigungsfreiheit, Artikel 7; Auslieferung und Asylrecht, Artikel 11; Gleichberechtigung, Artikel 12; Rechtsgarantien, Artikel 14; Verbot rückwirkender Strafgesetze, Artikel 15; Unverletzlichkeit der Wohnung, Artikel 16; Brief-, Post- und Fernsprecheheimnis, Artikel 17). Das ist für alle Landesverfassungen der 1. Kategorie charakteristisch.

Die liberalen Grundrechte werden partiell ergänzt durch soziale Grundrechte.

Hier ist insbesondere Artikel 45 der Saarländischen Verfassung zu nennen, der den Schutz der menschlichen Arbeitskraft und das Recht auf Arbeit normiert: Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit! Zugleich wird der Grundrechtskatalog in der Saarländischen Verfassung -und das ist wiederum eine Erfahrung aus der Auflösung der Weimarer Republik gegenüber Durchbrechungstendenzen der öffentlichen Gewalt gesichert (Rechtswegegarantie, Artikel 20; Bindung an die Grundrechte; Artikel 21). In dieser Struktur ähneln sich im Übrigen die Verfassung des Saarlandes und die Brandenburger Verfassung, die nach 1990 unter Verarbeitung der Erfahrungen mit der DDR entworfen wurde. Bei der Erarbeitung der Brandenburger Verfassung ging es darum, die sozialen, früher sagte man Errungenschaften aus der DDR mit den liberalen Freiheitsrechten zu verknüpfen und einer zu DDR-Zeiten ungezügelter Staatsgewalt Grenzen aufzuzeigen.

Auf Vorschlag der Enquetekommission „Reform der Verfassung“ gab es 1999 im Saarland eine Verfassungsreform. Für die Grundrechte brachte dies einen Ausbau des Diskriminierungsverbots (wobei die sexuelle Identität leider ausgeklammert wurde), den Schutz behinderter Menschen und bereits 1985 das Recht auf informationelle Selbstbestimmungen (Artikel 2, S. 2), welches nach dem Volkszählungsurteil aufgrund der Gefahr des Missbrauchs persönlicher Daten durch den Staat Eingang in eine Vielzahl von Landesverfassungen fand.

Noch einige Worte zum Recht auf Arbeit, das in der Saarländischen Verfassung aber nicht bei den Grundrechten geregelt ist, sondern in Abschnitt Wirtschafts- und Sozialordnung.

Das Recht auf Arbeit -erstmalig in Frankreich nach der Junirevolution 1848 in eine Verfassung aufgenommen- besitzt schon immer eine Schlüsselstellung unter den diskutierten sozialen Grundrechten auf Gewährung des Existenzminimums, auf eine Wohnung und auf soziale Sicherung. Neben der Saarländischen Verfassung ist ein Recht auf Arbeit in weiteren elf Landesverfassungen geregelt. Mittlerweile ist es herrschende Meinung -hier fällt einem unwillkürlich der alte Kalauer der 68er wieder ein, wonach die herrschende Meinung immer die Meinung der Herrschenden ist-, dass in einem marktwirtschaftlichen System kein individueller Anspruch des Einzelnen auf Zuweisung eines Arbeitsplatzes bestehen kann. Damit wird die landesrechtliche Bestimmung des Artikels 45 der Saarländischen Verfassung reduziert auf die objektiv-rechtliche Verpflichtung des Landes, eine Politik zu Gunsten der Vollbeschäftigung zu betreiben. Diese Interpretation wird auch daraus abgeleitet, dass die Saarländische Landesverfassung für den Fall der Arbeitslosigkeit den

Schutz vor ihren Folgen im Artikel 46 regelt, also den Fall der Arbeitslosigkeit von vornherein einkalkuliert hat.

An diesem Beispiel lässt sich das generelle Problem der sozialen Grundrechte in unserer bürgerlichen Gesellschaft illustrieren, die mehr oder weniger als Staatszielbestimmungen gesehen werden. Damit sind sie aber nicht, wie es Lassalle sagen würde, wertloses Papier. Vielmehr sind sie gegenwärtig eine Ausgestaltung des abstrakten Sozialstaatsgebots und somit aber durchaus eine Alternative zum Grundgesetz. Sie besitzen eine Impuls und Integrationsfunktion für zukünftige Entwicklungen des Gemeinwesens.

Und im Übrigen sind sie dem Beschwerdeverfahren zugänglich.

Mit dem Recht auf Arbeit befindet sich die Verfassung des Saarlandes im Gegensatz zum Grundgesetz auch in Übereinstimmung mit den einschlägigen UN-Menschenrechtskonventionen. Die beiden UN-Menschenrechtspakte von 1966 über politische und Bürgerechte sowie über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte berufen sich auf die Menschenwürde, woraus die Gleichrangigkeit der politisch-bürgerlichen und der ökonomisch-sozialen Menschenrechte abgeleitet wird. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich ebenso wie die DDR mit der Ratifikation der Konventionen dazu bekannt, diesem Völkerrechtsstandard zu entsprechen. Doch das eigentlich immer noch provisorische Grundgesetz steht zu dieser Verpflichtung im Widerspruch. Es erklärt zwar die Würde des Menschen für unantastbar und bekennt sich zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (Artikel 1), aber im Weiteren wird der universale Menschenrechtsbegriff auf einen politischen Grundrechtsbegriff, also auf einen partiellen Menschenrechtsbegriff reduziert. In der DDR war es genau umgekehrt. Genau diese Diskrepanz nahm der UNO-Ausschuss über die Einhaltung der Konventionen am 04. Dezember 1998 aufs Korn: Er drückt in seinem Bericht Besorgnis darüber aus, welchen Status der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Rechtssystem der BRD besitzt und kritisiert einen Mangel an Gerichtsentscheidungen zum Pakt.

VI.

Im Gegensatz zum Grundgesetz konzipierten die Väter der Landesverfassungen der ersten Generation Sachplebiszite und die Volksgesetzgebung -also Formen der direkten Demokratie- als Korrektur gegen die organisatorischen Verselbständigungen der Parteiführungen. Dementsprechend sieht die Saarländische Verfassung das Volksbegehren (Artikel 99) und den Volksentscheid (Artikel 100) vor. Das Volksbegehren kann auf einzelne Gesetzesänderungen gerichtet sein oder darauf, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Diese Formen der direkten Demokratie sind äußerst wichtig für außerparlamentarische Bewegungen und Bürgerinitiativen, ihre Anliegen in den politischen Willensbildungsprozess einfließen zu lassen. Interessant ist der Umstand, dass solche Formen der Demokratie, denen der Ludergeruch der Basisdemokratie anhaftet, bereits keinen Eingang mehr in das Grundgesetz fanden. Damals wurde argumentiert, dass solche Institute zur Auflösung der

Weimarer Republik beigetragen hätten. Ein historisch ebenso nicht haltbares Argument, wie das, wonach die Parteienzersplitterung eine Ursache für die Machtergreifung der Nazis mit war. Jenes zweite Argument musste bekanntlich dafür herhalten, die 5 % Hürde im bundesdeutschen Wahlrecht zu errichten. Jedenfalls haben die beiden Volksabstimmungen in der Weimarer Republik zur Fürstenenteignung (1926) und zum Young-Plan (1929), die beide scheiterten, die Weimarer Republik ebenso nicht ruiniert, wie ein „massendemokratischer Mehrheitsabsolutismus“ (Wesel, 1992, S. 66, 76 f.). Hier wurde zur Legitimation der Vernachlässigung basisdemokratischer Elemente eine „konstruierte Vergangenheit“ bei der Erarbeitung des Grundgesetzes herangezogen. Richtet man einen verfassungs- und staatsrechtlichen Blick auf das Scheitern der Weimarer Republik, bleibt festzuhalten: Es waren die Funktionseliten, die das Ermächtigungsgesetz beschlossen haben. Die übergroße Macht des Reichspräsidenten ebnete den Faschisten mit dem Weg an die Macht. Die konservativen Interessengruppen unterminierten die demokratischen Institutionen des Staates und verkehrten sie schließlich in ihr Gegenteil. Weimar ging nicht an seinen formal-demokratischen Institutionssystem zu Grunde, sondern an den überkommenen Machtstrukturen, am Bedeutungsverlust des Parlaments, an der dem Rechtssystem fremden Interpretationsfreiheit der Justiz, die sich mehrheitlich ewigen Werten verpflichtet fühlte, anstatt den positiven Gesetzen, denen sie allein gemäß Artikel 102 Weimarer Verfassung unterworfen war.

Eine wichtige Frage für die Wirksamkeit dieser Institute ist natürlich die nach dem Quorum. Wenn für das Zustandekommen eines Volksbegehrens 1/5 der Stimmberechtigten sich diesem anschließen müssen, so ist das meines Erachtens zu hoch. Für das Zustandekommen eines Volksentscheids verlangt die Verfassung mehr als die Hälfte des Stimmberechtigten.

Im Zusammenhang mit den plebiszitären Elementen der Saarländischen Verfassung gestatten Sie mir bitte noch einige kritische Anmerkungen. Ursprünglich regelte die Saarländische Verfassung auch die Auflösung des Landtages über ein Plebiszit. Auf der Grundlage dieses Artikels wurde 1953 das Saarländische Parlament durch Volksentscheid abberufen. Inzwischen sieht die revidierte Verfassung eine solche Möglichkeit nicht mehr vor.

Meines Erachtens ist das ein Rückschritt. Ein weiterer problematischer Punkt ist der Finanzvorbehalt. Nach diesem finden Volksbegehren über finanzwirksame Gesetze, insbesondere Gesetze über Abgaben, Besoldung, Staatsleistungen und den Staatshaushalt nicht statt. Hier kommt es darauf an, dass die Verfassungsgerichtssprechung eine restriktive Auslegung des Artikels praktiziert. Die dritte kritische Anmerkung betrifft folgendes: Die Verfassung lässt ein Volksbegehren für Verfassungsänderungen zu. Aber sie schließt ausdrücklich einen Volksentscheid über Verfassungsänderungen aus. Das ist unter den Landesverfassungen der Bundesrepublik Deutschland eine Ausnahme.

VII.

Abschließend möchte ich noch einmal den Blick auf eine Besonderheit der Verfassung des Saarlandes richten. In der Verfassung wird eine ganz spezifische Abgeordneten- und Ministerverantwortlichkeit geregelt (Artikel 85, Artikel 94). So können Abgeordnete vor dem Verfassungsgerichtsgerichtshof des Saarlandes angeklagt werden, wenn sie in gewinnsüchtiger Weise ihren Einfluss oder ihr Wissen als Abgeordnete missbrauchen. Jedem Minister und dem Ministerpräsidenten droht die Anklage vor dem Verfassungsgerichtsgerichtshof, wenn sie in schuldhafter Weise die Verfassung oder ein Gesetz verletzt haben. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von wenigstem einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden. Eine Regelung, die auf die Weimarer Reichsverfassung, Artikel 59, zurückgeht. Die Klage ist keine Zivil- oder Strafklage. Die Sanktion ist der Verlust des Amtes oder des Mandats. Zielrichtung dieses Instituts ist es, den Zugriff des Parlaments auf die Exekutive zu bewahren, also einer Verselbstständigung der Exekutive entgegen zu wirken. Aber Gebrauch wurde wohl von dieser Möglichkeit noch nicht gemacht.

VIII.

Die Verfassung des Saarlandes entspricht dem Standard der Landesverfassungen der Bundesrepublik. Zugleich weist sie das Originäre der Landesverfassungen der ersten Generation auf. Eine Verfassungsreform scheint mir heute zu Tage nicht angebracht. Auch vor dem Hintergrund der Eingangs formulierte These, dass Verfassungsfragen auch Machtfragen sind und eine Verfassungsdiskussion auch entsprechend organisiert sein muss, befürchte ich bei einer Verfassungsreform eher einen Abbau der Standards.

Aber insbesondere an den sozial-staatlichen Regelungen ist festzuhalten. Sie sind heute von besonderer Wichtigkeit, weil gegenwärtig die in der Arbeiterbewegung wurzelnde Gedankenwelt einer demokratischen Teilhabe der abhängig Arbeitenden am gesellschaftlichen Prozess strukturell vielfach negiert wird. Als Stichworte sollen hier die Privatisierung gesellschaftlich erzeugter Risiken durch massive Steuerentlastung von Großeigentümern und die Festschreibung der privaten Wirtschaftsordnung im Europäischen Verfassungskonvent genügen. Denn die mit der Agenda 2010 verknüpfte Arbeitsmarktpolitik fälschlicher Weise geht davon aus, dass die Arbeitslosigkeit durch individuelles Versagen begründet ist. Daher werden auch keine dem in der Verfassung verankerten Sozialstaatsgedanken entsprechenden Konzeptionen entwickelt, in denen die individuellen Notlagen (Arbeitslosigkeit, Krankheit) als gesellschaftliches Problem begriffen werden.

Die Hartz IV-Gesetzgebung ist vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass die Bewältigung der ökonomischen Risiken der individuellen Initiative überlassen wird. Parallel zur Überwälzung gesellschaftlich erzeugter Problemlagen auf die große Masse der Einzelnen werden diejenigen zahlenmäßig kleinen Gruppen, die als Eigentümer und als Manager über den Inhalt und die Richtung des Produktionsprozesses bestimmen, durch die Steuerpolitik massiv privilegiert (Prantel, 2005, S. 49). Es ist dann auch nur folgerichtig, dass in der Europäischen Verfassungspolitik, die von deutscher

Seite wesentlich von Außenminister Fischer im Verfassungskonvent betrieben wurde, die Gedankenwelt des sozialen Rechtsstaats in dem vorgelegten und verabschiedeten Verfassungstext weitgehend nicht berücksichtigt worden ist.

Die soziale Sphäre, für die eine ganze Reihe von Schutzgarantien für die abhängig Beschäftigten normiert werden, wird jedoch als privatwirtschaftliche Ordnung verfassungsrechtlich festgeschrieben. Der Gedanke des sozialen Rechtsstaates, der sich nicht nur im Grundgesetz, in den Landesverfassungen, sondern auch in Nachkriegsverfassungen Frankreichs und Italiens findet, ist für den Entwurf einer Europäischen Verfassung kein Leitprinzip.

Zum Schluss soll noch einmal mein Lieblingsdichter Volker Braun zu Wort kommen: „Die Frage ist, ob es nicht was moderneres gibt als den Zirkus der Parteien, eine Demokratie der Basis, eine Demokratie, die Lösungen für alle will. Freizügig und selbstbewusst, solidarisch in sich und mit der Natur und mitdenkend mit der Welt.“ (Braun, 1998, S. 17).

Literatur:

Wolfgang Abendroth, Das Grundgesetz, Pfullingen 1966.

Ders., Der Kampf ums Grundgesetz, Frankfurt am Main 1977.

Ders., Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Neuwied 1967.

Ernst Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt am Main 1985.

Volker Braun, Wir befinden uns soweit wohl: Wir sind erst einmal am Ende, Frankfurt/ Main 1998.

Herrmann Klenner, Verfassung statt Grundgesetz, in: Utopie kreativ 6/1991, S. 8-15.

Ders., Rechtsstaatlichkeit, von links gesehen, in: Ingmar Klein (Hrsg.), Um des Friedens Willen, Berlin 2000, S. 67-76.

Rudolph Ihering, Der Kampf ums Recht, Freiburg/Berlin 1992.

Ferdinand Lassalle, Reden und Schriften, Leipzig 1987.

Joachim Perels, Demokratie und soziale Emanzipation, Hamburg 1988.

Ders., Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“. Beschädigungen der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt am Main, New York 1999.

Ders., Zur Aktualität der Sozialinterpretation von Wolfgang Abendroth, in: Hans Jürgen Urban/ Michael Buckmiller/Frank Deppe (Hrsg.), „Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie“. Zur Aktualität von Wolfgang Abendroth, Hamburg 2006, S. 101-110.

Karl-Heinz Schöneburg, Die revolutionäre Veränderung in der DDR erfordert eine neue Verfassung, in: Für eine neue Verfassung und reale Bürgerrechte, Berlin 1990.

Volkmar Schöneburg, Sind Verfassungsfragen wirklich nur Machtfragen?

Anmerkungen zum Verhältnis von Recht und Politik, in: Widersprüche 74/1999, S. 15-24.

Uwe Wesel, Fast alles, was recht ist, Frankfurt am Main 1992.

Ders., Der Gang nach Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht in der Geschichte der Bundesrepublik, München 2004.

